

mächte finden müssen, nämlich etwa „Macht äußerer Vertretung der Untertanen“, „Gesetzgebungsmacht“, „Gerichtsherrlichkeit“, „Militärmacht“, „Steuermacht“ u. dgl., also eine Gesamtheit von sogenannten „Hoheiten“ (= „überlegenen ursprünglichen Herrschermächten“). Findet sich aber, daß jemandem eine besondere ursprüngliche Herrschermacht-gesamtheit zusteht, in welcher sich die eine oder die andere jener ursprünglichen Herrschermächte, welche man in jedem „Staate“ finden zu müssen meint, nicht als „künftig ausgeübte“ ursprüngliche Herrschermacht findet, weil ihr Inhaber wegen besonderen an ihn gerichteten Anspruches solche ihm zustehende ursprüngliche Herrschermacht nicht ausüben wird, so weiß man nicht, ob man überhaupt von einem „Staate“ oder nur von einem „halb-souveränen Staate“ oder gar von einem „nicht-souveränen Staate“ sprechen soll. Diese und viele andere ähnliche Verlegenheiten ergeben sich aber nur, weil man eben übersieht, daß jede „künftig ausgeübte überlegene ursprüngliche Herrschermacht“ ein besonderer „Staat“ ist, das aber, was gewöhnlich ein besonderer Staat genannt wird, eine besondere Gesamtheit von mehreren verschiedenen „künftig ausgeübten überlegenen ursprünglichen Herrschermächten“ darstellt, die alle einen und denselben Inhaber haben. Auch die Frage nach der „Teilbarkeit“ der Souveränität läßt sich also leicht beantworten, wenn man sich klar macht, welchen Sinn überhaupt solche Frage haben kann. Von „geteilter“ Souveränität kann nämlich erstens dann gesprochen werden, wenn eine besondere „ursprüngliche Herrschermacht“ eine „Macht mit mehreren Inhabern“, also eine „Gesamtmacht“ darstellt, wie z. B. die „ursprüngliche Herrschergesamtmacht“ einer „gesetzgebenden Körperschaftsgesamtheit“. In solchem Falle liegt also eine „ursprüngliche Herrschermacht“ (= „Souveränität“) vor, die insoferne „geteilt“ ist, als jeder ihrer mehreren Inhaber nur eine „unselbständige ursprüngliche Herrschermacht“ besitzt. Von „geteilter“ Souveränität kann aber zweitens auch dann gesprochen werden, wenn ein und derselbe Mensch als Untertan von zwei oder mehreren ursprünglichen (selbständigen) Herrschermächten betroffen ist, deren jede einen besonderen Inhaber hat. In solchem Falle ist also nicht eigentlich eine besondere „ursprüngliche Herrschermacht“ „geteilt“, sondern es ist die Gesamtheit der vorhandenen, einen und denselben Menschen betreffenden ursprünglichen Herrschermächte insoferne „geteilt“ (= „verteilt“), als die einzelnen besonderen „ursprünglichen Herrschermächte“ aus dieser Gesamtheit nicht alle einen und denselben Inhaber haben. Die Verlegenheit hinsichtlich der Beantwortung der Frage, ob eine „Teilung“ der „Souveränität“ möglich sei, entspringt eben lediglich dem Umstande, daß man nur besondere, einem und demselben Inhaber zustehende Gesamtheiten von „überlegenen ursprünglichen Herrschermächten“ Staaten nennt. Diese „Gesamtheiten“ hat man freilich noch